

# RS OGH 1992/1/28 4Ob512/92, 4Ob2025/96i, 7Ob191/05x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1992

## Norm

ABGB §140 Ba

## Rechtssatz

Bei beiderseitigem Einkommen von Ehegatten bestimmt sich der Unterhalt der Ehegattin mit rund vierzig Prozent des Nettofamilieneinkommens; bei einer konkurrierenden Sorgspflicht für Kinder ist der genannte Prozentsatz um etwa vier Prozent zu verringern.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 512/92  
Entscheidungstext OGH 28.01.1992 4 Ob 512/92
- 4 Ob 2025/96i  
Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2025/96i  
Beisatz: Der schlechter verdienende Ehegatte hat auch nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts nach seinen Kräften und nach der bisherigen Lebensgestaltung durch eigenen Erwerb seinen Unterhalt zu decken. Er hat einen Ergänzungsanspruch, wenn sein Einkommen wesentlich niedriger ist als das des anderen Ehegatten. (T1)
- 7 Ob 191/05x  
Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 191/05x  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0047563

## Dokumentnummer

JJR\_19920128\_OGH0002\_0040OB00512\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)